

«WIR MÖCHTEN NICHT **VERWECHSELT** WERDEN»

FREIE RITUALBERATERINNEN UND -BERATER

«NOUS NE VOUDRIONS PAS ÊTRE **CONFONDU**»

CÉLÉBRANTS DE RITUEL LAÏC

Lucien Boder, Synodalrat und Departementschef Theologie, erklärt einen aktuellen Beschluss des Synodalrats. Darin geht es um eine klare Abgrenzung gegenüber freien Ritualberaterinnen und -beratern.

Interview von Adrian Hauser



Herr Pfarrer Boder, neben Geistlichen nehmen heute auch freie Ritualberaterinnen und -berater Beerdigungen vor. Was für einen Hintergrund haben diese Personen?

Das können durchaus Leute sein, die einmal Theologie studiert haben. Aber grundsätzlich kann sich jeder und jede Ritualberater oder Ritualberaterin nennen. Das ist kein geschützter Titel. Der neue Entscheid des Synodalrats kam aufgrund eines Ereignisses im Seeland zustande.

Dort trat ein Katechet als Ritualberater auf. Es sollte aber klar deklariert werden, wann man die Kirche vertritt und wann man auf dem freien Markt als Freiberufler auftritt.

Für wen gilt das Konkurrenzverbot, das der Synodalrat am 13. August beschlossen hat?

Das ist eigentlich eine Bestätigung eines früheren Entschides. Ganz klar gilt das für Pfarrern und Pfarrer, für die es schon seit Langem

in der Dienstanweisung verankert ist. Aber es gilt auch für Sozialdiakoninnen und -diakone sowie für Katechetinnen und Katecheten. Unsere Gründe dafür sind ekklesiologisch. Nach unserer Auffassung funktioniert die Kirche so, dass alle kirchlichen Mitarbeitenden dem Ganzen der Kirche verpflichtet sind und deshalb keine Nebentätigkeit ausüben dürfen, die mit ihrer kirchlichen Aufgabe nicht vereinbar ist.

Welche Überlegungen stehen hinter diesem Entscheid?

Wir wollen damit signalisieren, dass wir ein wichtiges Angebot haben, bei dem der Mensch im Zentrum steht. Der Kirche ist es deshalb wichtig, dass ihre Gottesdienste von gut ausgebildetem, erfahrenem Personal geleitet werden. Wir möchten nicht, dass es Konfusionen gibt. Und wir möchten nicht mit Leuten verwechselt werden, bei denen eine ganz andere Botschaft im Zentrum steht und verkündet wird.

Wer darf neben Pfarrerinnen und Pfarrern gottesdienstliche Handlungen vornehmen?

Das sind Prädikantinnen und Prädikanten, Katechetinnen und Katecheten mit bestimmten Aufträgen oder Sozialdiakoninnen und -diakone, die eine entsprechende Ausbildung haben. Abhandlungen werden nur von Pfarrerinnen und Pfarrern gehalten. Dies, weil Beerdigungen eine eminent wichtige seelsorgerische Komponente haben.

Was ist die Stärke von kirchlichen Bestattungen?

Das Christentum hat einen Standpunkt dem Tod gegenüber, der nicht überall in der Gesellschaft so vertreten ist. Das darf man als Hoffnungsträger noch klarer sagen. In unserer Perspektive ist der Tod nicht einfach der Schlusspunkt von

Lucien Boder

© Michael Stahl

allem, sondern vielleicht ein Doppelpunkt. Zudem begleiten wir die Leute seelsorgerisch mit Vor- und Nachbesuchen über einen längeren Zeitraum.

Wie sollen Kirchgemeinden damit umgehen, wenn sie von freien Ritualberaterinnen für Räume angefragt werden?

Der Bereich Theologie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist bei Unsicherheiten jederzeit für Beratungen bereit. Ich würde die Grenze aber dort ziehen, wo es keine Verankerung in einer Gemeinde gibt. Einer Freikirche, die an einem bestimmten Ort tätig und bekannt ist, deren Handlungen und Ausrichtung transparent sind, kann man durchaus einen Raum der Kirchgemeinde zur Verfügung stellen. Aber wenn jemand vielleicht sogar mit dem Titel reformierter Pfarrer auftritt und keine Gemeinde hinter sich hat, dann wird für mich die Sache unklar und diffus. Hier möchten wir als Synodalrat, dass es eine klare Abgrenzung gibt.

Beschluss des Synodalrats auf Seite 36

F Le Conseil synodal a pris la décision de marquer une délimitation claire envers les célébrants de rituel laïc. Pour Lucien Boder, conseiller synodal en charge du département théologie, c'est avant tout une question ecclésiologique. Selon le Conseil synodal, l'Eglise fonctionne de telle façon que chaque collaborateur est engagé pour l'ensemble de la mission de l'Eglise et ne peut ainsi pas exercer une activité qui ne soit pas compatible avec son travail. Cette mesure fait suite au cas d'un catéchète qui s'est déclaré célébrant de rituel laïc dans le Seeland. Une situation dans laquelle il n'était pas clair s'il représentait l'Eglise ou s'il était considéré comme travailleur indépendant. Cette décision permet également de souligner que l'Eglise propose une offre importante, avec un personnel très bien formé, qui place les personnes au centre des célébrations. Un moyen également de ne pas être confondu avec des rituels qui proposent un message totalement différent de celui de l'Eglise.

PROJEKT «LESELUST»

Romane zu Migration und Integration

Sabine Jaggi – Lesen Sie gerne? Lassen Sie sich mit Vergnügen von Büchern in fremde Welten entführen? Geniessen Sie es, ins Buchstabenmeer einzutauchen und Neues, Unbekanntes, Lustiges, Trauriges, Befremdendes und Berührendes zu erfahren? Dann geht es Ihnen wie uns. Unsere Leidenschaft für Geschichten, unsere Faszination für Literatur und für die Themen, die uns in unserer Arbeit am Herzen liegen, wollen wir mit Ihnen teilen. Darum haben wir 2014 das Projekt «Leselust» ins Leben gerufen.



Aus einer Vielzahl von Romanen haben wir für «Leselust» zehn Werke ausgesucht, die uns besonders gefallen. In diesen Büchern geht es um Migration, Integration und Religion. Die Geschichten spielen hier und heute, Schauplatz ist meist Westeuropa.

Protagonistinnen und Protagonisten sind Menschen «mit Migrationshintergrund». Den spannenden Büchermix finden Sie in der diesem Magazin beigelegten Broschüre «Leselust».

Die erste Auflage von «Leselust» ging im Nu weg. Nun liegt die aktualisierte Neuauflage vor. Sie enthält zusätzlich zu den bereits bekannten

Romanen drei neue Büchertipps. Es geht um Ehre und Scham in der Türkei und England, um einen Mord im jüdischen Zürich und um Sans-Papiers in Paris. Bestellen Sie das kostenlose Leporello. Vielleicht finden Sie darin neuen Lesestoff für sich oder für Ihre Lesegruppe. Oder Sie entdecken schon jetzt einen Roman, den Sie gerne jemandem unter den Weihnachtsbaum legen möchten. Und wenn Sie Lust haben, mehr über die in den Büchern aufgegriffenen Themen zu erfahren oder dazu sogar eine Veranstaltung zu organisieren, sind wir gerne für Sie da.

Getragen wird das Projekt «Leselust» von der Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der katholischen Kirche Region Bern und der christkatholischen Landeskirche Bern im Rahmen der gemeinsamen ökumenischen Kampagne «Treffpunkt Religion Migration».

«Leselust» ist ein «Mitmach-Projekt»: Ihre Anregungen interessieren uns. Teilen Sie uns mit, wie die empfohlenen Bücher auf Sie wirken. Nennen Sie uns Ihre Favoriten oder neue Bücher, die wir noch nicht kennen. Wir nehmen Ihre Tipps gerne auf. Auf der Homepage weisen wir zudem immer wieder auf neue Bücher hin.

Kontakt und Informationen:

leselust@refbejus.ch;

www.kirchliche-bibliotheken.ch > Leselust

Umgang mit freien Ritualberater/innen in der Kirche

Wie die Gesellschaft als Ganze, so ist auch das Bestattungswesen vielfältig geworden. Haben in früheren Jahrzehnten allein Pfarrerinnen und Pfarrer Verstorbene beerdigt, tun dies heute auch freie Bestattungsredner/innen. Dass auch bei lebensbegleitenden Ritualen die Kirchen kein Monopol mehr haben, sondern ein eigentlicher freier Markt besteht, ist Ausdruck einer pluralisierten Gesellschaft. Umso wichtiger ist es, dass die Kirchen ihre eigenen Angebote profilieren und deutlich von nichtkirchlichen Ritualen abgrenzen. In einer Zeit, in der vielen Menschen der Unterschied zwischen verschiedenen religiösen und religionsartigen Vollzügen nicht mehr geläufig ist, tun klärende Schritte vonseiten der Kirche dringend not. Aus diesem Grund möchte der Synodalrat die Kirchgemeinden über neue Beschlüsse zum Bestattungswesen informieren und einige geltende Regelungen in Erinnerung rufen.

1. Nebentätigkeiten kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es kommt vor, dass kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch als freie Bestattungsrednerinnen oder -redner tätig sind. Für Pfarrerinnen und Pfarrer regelt die Dienstanweisung, dass sie keine Nebenbeschäftigungen annehmen dürfen, «die sich auf die Erfüllung ihres Auftrags nachteilig auswirken» (Art. 62 Abs. 1). Damit sind vor allem Tätigkeiten gemeint, mit welchen sie ihre eigene Kirche konkurrieren.

An seiner Sitzung vom 13. August 2015 hat der Synodalrat entschieden, dass dieses Konkurrenzverbot auch für alle anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt. Konkret bedeutet das, dass, wer bei einer Kirchgemeinde angestellt ist, nicht daneben auch nichtkirchliche Bestattungen anbieten kann. Ansonsten würde die Treuepflicht der Kirche gegenüber verletzt.

Es ist vorgekommen, dass wegen Zuständigkeitsproblemen Hinterbliebene von Pfarrpersonen an freie Ritualberater/innen verwiesen worden sind. Dies sollte nicht vorkommen. In Härtefällen können die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer kontaktiert werden.

2. Kirchliche Räume für Bestattungen durch freie Bestattungsrednerinnen und -redner

Bei der Vergabe ihrer Räume sind Kirchgemeinden autonom. Die Kirchenordnung (Art. 96) sieht vor, dass Räumlichkeiten auch an andere Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen sowie an weitere öffentliche und private Nutzer vergeben werden können. Der Kirchgemeinderat achtet u. a. darauf, dass

«die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufende Weise benützt werden».

Um der Klarheit willen empfiehlt der Synodalrat, freien Ritualberater/innen keine kirchlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Kirchliche Räumlichkeiten sind solche, die Eigentum der Kirchgemeinden sind oder von diesen verwaltet werden, namentlich Kirchen, Kapellen und Kirchgemeindehäuser. Nicht gemeint sind Friedhof- und Krematorium-Kapellen, welche Einwohner- oder Friedhofgemeinden verwalten.

3. Berechtigung zum Vollzug gottesdienstlicher Handlungen

Wer – neben Pfarrerinnen und Pfarrern – in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn welche gottesdienstlichen Handlungen (Sonntagsgottesdienste, Taufe und Abendmahl, Kasualien) vollziehen darf, ist in der «Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen» (KES 45.010) geregelt. Der Synodalrat rät den Kirchgemeinden, in Zweifelsfällen diese Verordnung oder den Bereich Theologie (theologie@refbejuso.ch) zu konsultieren.

Bezüglich kirchlicher Bestattungen ist die Verordnung sehr klar: «Die kirchliche Bestattung ist ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten» (Art. 25 Abs. 1). Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur für Lernvikarinnen und -vikare, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht, Anleitung und Verantwortung der für sie zuständigen Ausbildungspfarrperson versehen. Der Grund für diese restriktive Haltung ist, dass Bestattungen in seelsorgerlicher Hinsicht hohe Anforderungen stellen.

4. Geltende Regelungen betreffend Registrierung und Publikation von kirchlichen Bestattungen

Die Kirchenordnung sieht vor, dass kirchliche Handlungen (Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Bestattungen) in die entsprechenden Register eingetragen werden (Art. 13). Die Einzelheiten zur Registrierung sind in der Verordnung über die kirchlichen Register (KES 41.040) geregelt. Eingegeben werden nur gottesdienstliche Handlungen von dazu befugten Personen. Im Falle von Bestattungen können dies nur solche sein, die von ordinierten und in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen Pfarrerinnen und Pfarrern verantwortet worden sind. Bestattungen durch freie Ritualbegleiter/innen werden nicht in den Bestattungsrodel der Kirchgemeinde eingetragen.

Analog dazu werden auch nur kirchliche Bestattungen in den Publikationen der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten «reformiert.» oder eigene

Umgang mit freien Ritualberater/innen in der Kirche

Wie die Gesellschaft als Ganze, so ist auch das Bestattungswesen vielfältig geworden. Haben in früheren Jahrzehnten allein Pfarrerinnen und Pfarrer Verstorbene beerdigt, tun dies heute auch freie Bestattungsredner/innen. Dass auch bei lebensbegleitenden Ritualen die Kirchen kein Monopol mehr haben, sondern ein eigentlicher freier Markt besteht, ist Ausdruck einer pluralisierten Gesellschaft. Umso wichtiger ist es, dass die Kirchen ihre eigenen Angebote profilieren und deutlich von nichtkirchlichen Ritualen abgrenzen. In einer Zeit, in der vielen Menschen der Unterschied zwischen verschiedenen religiösen und religionsartigen Vollzügen nicht mehr geläufig ist, tun klärende Schritte vonseiten der Kirche dringend not. Aus diesem Grund möchte der Synodalrat die Kirchgemeinden über neue Beschlüsse zum Bestattungswesen informieren und einige geltende Regelungen in Erinnerung rufen.

1. Nebentätigkeiten kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es kommt vor, dass kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch als freie Bestattungsrednerinnen oder -redner tätig sind. Für Pfarrerinnen und Pfarrer regelt die Dienstanweisung, dass sie keine Nebenbeschäftigungen annehmen dürfen, «die sich auf die Erfüllung ihres Auftrags nachteilig auswirken» (Art. 62 Abs. 1). Damit sind vor allem Tätigkeiten gemeint, mit welchen sie ihre eigene Kirche konkurrieren.

An seiner Sitzung vom 13. August 2015 hat der Synodalrat entschieden, dass dieses Konkurrenzverbot auch für alle anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt. Konkret bedeutet das, dass, wer bei einer Kirchgemeinde angestellt ist, nicht daneben auch nichtkirchliche Bestattungen anbieten kann. Ansonsten würde die Treuepflicht der Kirche gegenüber verletzt.

Es ist vorgekommen, dass wegen Zuständigkeitsproblemen Hinterbliebene von Pfarrpersonen an freie Ritualberater/innen verwiesen worden sind. Dies sollte nicht vorkommen. In Härtefällen können die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer kontaktiert werden.

2. Kirchliche Räume für Bestattungen durch freie Bestattungsrednerinnen und -redner

Bei der Vergabe ihrer Räume sind Kirchgemeinden autonom. Die Kirchenordnung (Art. 96) sieht vor, dass Räumlichkeiten auch an andere Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen sowie an weitere öffentliche und private Nutzer vergeben werden können. Der Kirchgemeinderat achtet u. a. darauf, dass

«die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufende Weise benützt werden».

Um der Klarheit willen empfiehlt der Synodalrat, freien Ritualberater/innen keine kirchlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Kirchliche Räumlichkeiten sind solche, die Eigentum der Kirchgemeinden sind oder von diesen verwaltet werden, namentlich Kirchen, Kapellen und Kirchgemeindehäuser. Nicht gemeint sind Friedhof- und Krematorium-Kapellen, welche Einwohner- oder Friedhofgemeinden verwalten.

3. Berechtigung zum Vollzug gottesdienstlicher Handlungen

Wer – neben Pfarrerinnen und Pfarrern – in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn welche gottesdienstlichen Handlungen (Sonntagsgottesdienste, Taufe und Abendmahl, Kasualien) vollziehen darf, ist in der «Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen» (KES 45.010) geregelt. Der Synodalrat rät den Kirchgemeinden, in Zweifelsfällen diese Verordnung oder den Bereich Theologie (theologie@refbejuso.ch) zu konsultieren.

Bezüglich kirchlicher Bestattungen ist die Verordnung sehr klar: «Die kirchliche Bestattung ist ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten» (Art. 25 Abs. 1). Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur für Lernvikarinnen und -vikare, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht, Anleitung und Verantwortung der für sie zuständigen Ausbildungspfarrperson versehen. Der Grund für diese restriktive Haltung ist, dass Bestattungen in seelsorgerlicher Hinsicht hohe Anforderungen stellen.

4. Geltende Regelungen betreffend Registrierung und Publikation von kirchlichen Bestattungen

Die Kirchenordnung sieht vor, dass kirchliche Handlungen (Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Bestattungen) in die entsprechenden Register eingetragen werden (Art. 13). Die Einzelheiten zur Registrierung sind in der Verordnung über die kirchlichen Register (KES 41.040) geregelt. Einge­tragen werden nur gottesdienstliche Handlungen von dazu befugten Personen. Im Falle von Bestattungen können dies nur solche sein, die von ordinierten und in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen Pfarrerinnen und Pfarrern verantwortet worden sind. Bestattungen durch freie Ritualbegleiter/innen werden nicht in den Bestattungsrodel der Kirchgemeinde eingetragen.

Analog dazu werden auch nur kirchliche Bestattungen in den Publikationen der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten «reformiert.» oder eigene